



wohnbaugenossenschaften schweiz

verband der gemeinnützigen wohnbauträger

coopératives d'habitation Suisse

fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique

cooperative d'abitazione svizzera

federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica

Statuten

wohnbaugenossenschaften schweiz verband der gemeinnützigen wohnbauträger

Inhaltsübersicht	Artikel	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	Art. 1 und 2	2
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 3 bis 9	3
III. Finanzielle Bestimmungen	Art. 10 bis 12	4
IV. Organe	Art. 13	5
V. Delegiertenversammlung	Art. 14 bis 17	5
VI. Vorstand	Art. 18 und 19	8
VII. Regionalverbände	Art. 20 bis 24	9
VIII. Regionenkonferenz	Art. 25 und 26	10
IX. Urabstimmung	Art. 27 und 28	11
X. Revisionsstelle	Art. 29 und 30	12
XI. Schlussbestimmungen	Art. 31 und 32	13

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Als «wohnbaugenossenschaften schweiz – verband der gemeinnützigen wohnbauträger» («coopératives d'habitation Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique», «cooperative d'abitazione svizzera - federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica»), (nachstehend Verband genannt), besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

² Er ist Dachorganisation der gemeinnützigen Wohnbauträger.

Art. 2 *Zweck und Grundsätze*

¹ Der Verband fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (SR 842) in der ganzen Schweiz. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Unterstützung der gemeinnützigen Wohnbauträger durch Beratungs-, Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote;
- b) die Vertretung der Mitgliederinteressen und der Grundsätze der Gemeinnützigkeit in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Wirtschaft;
- c) die Gewährung von Finanzierungshilfen aus dem von der Eidgenossenschaft gespiesenen und vom Verband verwalteten Fonds de Roulement sowie Stiftungen;
- d) die Information der Mitglieder;
- d) die Förderung der Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

² Als gemeinnützig im Sinne der vorliegenden Statuten gilt eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient.

³ Der Verband richtet sich nach den Grundsätzen in der «Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz».

⁴ Der Verband gibt eine Verbandszeitschrift in deutscher Sprache heraus. Er unterstützt die Herausgabe einer Verbandszeitschrift in französischer Sprache.

⁵ Der Verband nimmt bei seiner Tätigkeit Rücksicht auf die regionalen und sprachlichen Unterschiede seiner Mitglieder sowie auf deren vielfältige Interessen.

⁶ Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁷ Der Verband kann sich an Organisationen und gemeinnützigen Unternehmungen beteiligen, welche in der Schweiz oder international gleichartige Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Mitglieder des Verbandes sind:

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Wohnbaugenossenschaften sowie andere gemeinnützige Wohnbauträger, deren Hauptzweck die Erstellung und Abgabe preisgünstiger Wohnungen ist.

b) Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder des Verbandes sind Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Anstalten sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit eigenem Wohnungsbestand, die die Erstellung und Abgabe von Wohnraum nicht als Hauptzweck verfolgen.

Art. 4 *Partner/Partnerinnen*

¹ Partner und Partnerinnen des Verbandes sind natürlich oder juristische Personen, die den Zweck des Verbandes unterstützen, jedoch nicht selbst Wohnungen auf gemeinnütziger Basis oder als Neben Zweck anbieten.

² Das Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren richtet sich nach Art. 5 bis 7 nachfolgend.

Art. 5 *Aufnahme der Mitglieder*

¹ Durch den Beitritt zu einem Regionalverband erwerben die Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft im Verband.

² Im Grundsatz wird die Mitgliedschaft in jenem Regionalverband erworben, in dessen Tätigkeitsgebiet sich der Geschäftssitz befindet (sogenannte Stammregion). Sowohl die Aufnahme als auch der Austritt erfolgen über diesen Regionalverband. Befinden sich Wohnungen im Tätigkeitsgebiet eines anderen Regionalverbandes, gilt die Aufnahme auch für diesen und es entsteht eine Mehrfachmitgliedschaft. Bei Mehrfachmitgliedern sind die wohnungsabhängigen Beiträge denjenigen Regionalverbänden zu entrichten, in deren Tätigkeitsgebiet sich die Wohnungen befinden. Wird die Mitgliedschaft in einem Regionalverband gekündigt, erhält der Regionalverband der Stammregion dessen Beiträge.

Art. 6 *Austritt*

Durch den Austritt eines Mitgliedes aus dem Regionalverband der Stammregion erlischt auch die Mitgliedschaft im Verband.

Art. 7 *Ausschluss*

¹ Ein Mitglied kann aus dem Regionalverband und damit gleichzeitig aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:

a) seinen statutarischen und finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;



b) wesentlichen Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in schwerwiegender Weise schädigt.

² Aktive Mitglieder können zudem ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach Art. 2 Abs. 2 nicht mehr erfüllen. Assoziierte Mitglieder können zudem ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 3 Buchst. b) nicht mehr erfüllen.

³ Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand des Regionalverbands der Stammregion. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

⁴ Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich mit aufschiebender Wirkung Beschwerde bei der Generalversammlung des Regionalverbands der Stammregion erheben. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand des Regionalverbands einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 8 *Antragsrecht der Mitglieder*

¹ Aktive Mitglieder haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

² Der Antrag ist mindestens 60 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Antragstellenden haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen gesetzlich und statutarisch zulässigen Antrag an der nächsten Delegiertenversammlung zu traktandieren.

Art. 9 *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu wahren und zu unterstützen, insbesondere:

- a) den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- c) die Verbandszeitschrift zu abonnieren, sofern eine solche in ihrer Sprache erscheint.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 10 *Mittel*

¹ Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- c) Treuhandgeldern der Eidgenossenschaft für den Fonds de Roulement;
- d) Vergütungen aus Leistungsaufträgen;
- e) Erlösen aus Leistungen und Verkäufen

² Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck. Die ihm zufließenden Mittel sind ausschliesslich für Verbandsaufgaben zu verwenden.

Art. 11 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 12 *Entschädigung der Organe*

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, der Delegiertenversammlung und die Vertreter und Vertreterinnen der Regionenkonferenz haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, die im Organisationsreglement festgelegt wird.

² Die Ausrichtung von Tantiëmen ist ausgeschlossen.

³ Die Entschädigung der Organe und Kommissionen sind in der Rechnung auszuweisen.

⁴ Ferner werden den Delegierten und den Mitgliedern von Vorstand und Kommissionen die im Interesse des Verbandes notwendigen Auslagen ersetzt.

IV. Organe

Art. 13 *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Regionalverbände,
- d) die Regionenkonferenz,
- e) die Urabstimmung,
- f) die Revisionsstelle.

V. Delegiertenversammlung

Art. 14 *Stellung, Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie umfasst 42 Mitglieder, die durch die Regionalverbände gewählt werden.

² Die 42 Sitze werden vom Vorstand den einzelnen Regionalverbänden zugeteilt. Massgebend dafür ist die Schlüsselzahl, die sich ergibt, indem die Prozentanteile der einzelnen Regionalverbände je an der Mitgliederzahl und an der Wohnungszahl des Verbandes ermittelt, summiert und durch zwei geteilt werden.



³ Bei der Zuteilung erhält als erstes jeder Regionalverband so viele Sitze, wie ihm gemäss der Schlüsselzahl, ohne Berücksichtigung der Bruchteile, zustehen. Die minimale Sitzzahl eines Regionalverbandes beträgt zwei. Die sodann verbleibenden Sitze werden gemäss den Bruchteilen der Schlüsselzahl aufgeteilt, beginnend beim Regionalverband mit dem höchsten Bruchteil, bis alle restlichen Sitze zugeteilt sind.

⁴ Die Regionalverbände können pro zwei Delegierte einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte wählen. Jeder Regionalverband hat Anrecht auf mindestens zwei Ersatzdelegierte. Ersatzdelegierte vertreten Delegierte, die an einer Teilnahme verhindert sind.

⁵ Jede/r Delegierte und Ersatzdelegierte hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen, sofern die Angelegenheit in deren Kompetenz fällt. Der Antrag ist sechs Wochen vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

⁶ Die Regionalverbände werden als Organe an die Delegiertenversammlung eingeladen. Sie binden die Delegierten in geeigneter Weise ein und informieren sie regelmässig über aktuelle Themen.

⁷ Eine Vertretung der Eidgenossenschaft wird an die Delegiertenversammlung eingeladen. Vertretungen der Kantone, Gemeinden und Städte können an die Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Art. 15 *Befugnisse*

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden, nicht delegierbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin;
- b) Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Kommissionen der Delegiertenversammlung und der Mitglieder der Stiftungsräte der vom Verband verwalteten Stiftungen, soweit die Stiftungsurkunden dies so vorsehen;
- c) Kenntnisnahme des laufenden Budgets;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der aktiven und assoziierten Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung des Verbandes an Organisationen und gemeinnützigen Unternehmungen;
- i) Statutenänderungen;
- j) Beschlüsse zu Handen einer Urabstimmung über die Fusion und Auflösung des Verbandes;
- k) Genehmigung des Organisationsreglements des Verbandes;
- l) Überwachung von Urabstimmungen;
- m) Anerkennung und Aberkennung von Regionalverbänden, Genehmigung ihrer Statuten;
- n) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 8;
- o) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;
- p) Beschlussfassung über Anträge von Delegierten (Art. 14 Abs. 5);
- q) Beschlussfassung über Anträge der Regionenkonferenz;



- r) bei der Auflösung des Verbandes: die Wahl der Liquidatoren sowie der Beschluss über die Verwendung des Liquidationsüberschusses gemäss Art. 31.

Art. 16 *Wahl und Amtsdauer, Wählbarkeit*

¹ Die Delegierten werden alle drei Jahre im ersten Semester von den Generalversammlungen der Regionalverbände entsprechend der vom Vorstand zugeteilten Sitzzahl und gemäss den Statuten der Regionalverbände gewählt oder bestätigt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die maximale Amtszeit für Delegierte beträgt 15 Jahre. Bei Ausscheiden eines/einer Delegierten während der Amtszeit kann die Generalversammlung des entsprechenden Regionalverbandes einen neuen Delegierten / eine neue Delegierte für die restliche Amtszeit wählen.

² Als Delegierte nicht wählbar beziehungsweise zum Rücktritt verpflichtet sind:

- a) Angestellte der Geschäftsstelle des Verbandes;
- b) Angestellte der Geschäftsstellen der Regionalverbände;
- c) Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Art. 17 *Einberufung und Leitung*

¹ Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen, wenn die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren dies beschliessen oder wenn mindestens zwei Regionalverbände oder ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangen.

³ Die Versammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Regel erfolgt die Einberufung elektronisch (ausnahmsweise schriftlich) und es sind sämtliche Unterlagen, insbesondere die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

⁴ Bei ordentlichen Versammlungen werden der Einladung der Geschäftsbericht inkl. dem Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil des Verbands zur Einsicht aufzulegen.

⁵ Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin, das Verbands-Vizepräsidium oder ein von der Delegiertenversammlung gewählter(r) Tagespräsident / eine Tagespräsidentin. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf den Stimmentscheid.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

⁷ Anträge zur Festsetzung oder Änderung der Verbandsstatuten sind vorgängig dem Bundesamt für Wohnungswesen und der Finanzdirektion des Kantons Zürich zur Prüfung vorzulegen. Deren Stellungnahme ist der Delegiertenversammlung vor der Beschlussfassung zu eröffnen.



⁸ Die Versammlung kann virtuell oder hybrid und gegebenenfalls ohne Tagungsort(e) durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- 1) Die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- 2) die Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3) alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
- 4) die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können und eingesehen werden können;
- 5) die Unterlagen 20 Tage vor der Versammlung am Sitz des Verbandes oder elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

VI. Vorstand

Art. 18 *Wahl und Wählbarkeit*

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin als Vorsitzendem/Vorsitzender und vier bis neun weiteren, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.

² Mit der Mitgliedschaft im Vorstand nicht vereinbar sind:

- a) die Anstellung bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder die Anstellung bei einer Geschäftsstelle eines Regionalverbandes;
- b) die Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung oder zur Revisionsstelle.

³ Mit dem Präsidium nicht vereinbar ist ein Vorstandsamt in einem Regionalverband.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Ihre maximale Amtszeit beträgt fünf Amtsperioden.

Art. 19 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Der Vorstand legt die Grundzüge der Verbandstätigkeit fest und erteilt die nötigen Weisungen.

² Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Er erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zusammensetzung und Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen sowie der Geschäftsleitung festlegt und insbesondere die Berichterstattungspflicht sowie die Entschädigungen regelt. Dieses muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

³ Dem Vorstand stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Festlegung der Strategie und Führung des Verbandes;
- b) Anstellung bzw. Entlassung des Verbandsdirektor/der Verbandsdirektorin und der Stellvertretung sowie Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung inkl. Budgetierung sowie Erstellung eines Geschäftsberichts nach den Grundsätzen von Art. 957 – 960e OR;



- d) Erlass und Änderung von Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- e) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- f) Bestimmung der den einzelnen Regionalverbänden zustehenden Anzahl Sitze in der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 dieser Statuten;
- g) Benachrichtigung des Richters/der Richterin im Falle der Überschuldung;
- h) Entscheid über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen worden sind.

VII. Regionalverbände

Art. 20 *Stellung*

¹ Ein Regionalverband ist ein Zusammenschluss von aktiven und assoziierten Mitgliedern nach Regionen.

² Die Regionalverbände sind selbständige juristische Personen. Sie wirken zugleich als Organe des Verbandes hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern und der Mitgliederkontrolle.

³ Die Regionalverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Mitgliederinteressen auf regionaler, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b) Vernetzung ihrer Mitglieder;
- c) Ergänzung der Leistungen des Verbandes gemäss ihren Möglichkeiten.

⁴ Sie können vom Verband mittels Leistungsaufträgen mit weiteren Aufgaben betraut werden.

⁵ Regionalverbände können lokale Gruppen wie Interessen- oder Projektgruppen einsetzen und diese bei Bedarf mittels Leistungsaufträgen mit lokalen Aufgaben zur Vernetzung, Unterstützung sowie Interessenvertretung der Mitglieder auf regionaler und lokaler Ebene betrauen.

Art. 21 *Statuten*

¹ Die Statuten der Regionalverbände und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, soweit Bestimmungen gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels betroffen sind.

² Die Statuten eines Regionalverbandes müssen namentlich enthalten, dass:

- a) es sich um einen Regionalverband des Verbandes handelt und er den gleichen Zweck verfolgt wie dieser;
- b) die Mitgliedschaft des Verbandes nur erworben werden kann durch aktive und assoziierte Mitglieder, welche die Verbandsstatuten anerkennen;
- c) der Regionalverband seinen Jahresbericht und seine Rechnung dem Verband einsendet und diesen darüber hinaus über wichtige Ereignisse und Aktionen orientiert;
- d) die Mitglieder des Regionalverbandes dem Verband den von diesem festgesetzten jährlich Beitrag entrichten;



e) bei Auflösung des Regionalverbandes sein Vermögen an den Verband fällt.

³ Die Stauten müssen die Gewähr bieten, dass ein geeignetes Verfahren zur Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht.

Art. 22 *Gründung und Anerkennung, Fusion*

Die Neubildung eines Regionalverbandes und die Fusion von Regionalverbänden bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Mit der Genehmigung der Statuten wird ein Regionalverband als Organ des Verbandes anerkannt.

Art. 23 *Aberkennung*

Einem Regionalverband kann von der Delegiertenversammlung die Bedeutung als Regionalverband und Organ des Verbandes aberkannt werden, wenn dieser:

- a) seinen statutarischen und finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- b) wesentlichen Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in schwerwiegender Weise schädigt.

Art. 24 *Mitgliederkontrolle*

¹ Die Regionalverbände führen für den Verband nach dessen Weisungen das Verzeichnis und die Kontrolle ihrer Mitglieder und orientieren ihn laufend über allfällige Änderungen.

² Die Regionalverbände prüfen vor der Aufnahme ihrer aktiven und assoziierten Mitglieder, ob diese die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 erfüllen.

VIII. Regionenkonferenz

Art. 25 *Zusammensetzung und Einberufung*

¹ Die Regionenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten und Präsidentinnen (bzw. ihren Stellvertretungen) der Regionalverbände, je einem zusätzlichen Vertreter oder einer zusätzlichen Vertreterin des jeweiligen Regionalverbandes sowie drei Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsleitung des Verbands. Der Vorsitz wird vom Verbandspräsidium oder durch ein Tagespräsidium übernommen. Die Protokollführung kann durch eine Drittperson erfolgen, welche der Regionenkonferenz nicht anzugehören braucht.

² Die Regionenkonferenz wird vom Verbandsvorstand einberufen. Für die Frist und Form der Einberufung gelten die Vorschriften nach Art. 17 sinngemäss.

³ Die Regionenkonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich.



Art. 26 *Befugnisse und Beschlussfassung*

¹ Die Regionenkonferenz hat folgende Befugnisse:

- Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Dachverband und den Regionalverbänden;
- Konsultation über die Mehrjahresziele des Dachverbands;
- Koordination nationaler Projekte und Entwicklungen, Dienstleistungen und regionalübergreifender Leistungsangebote;
- Abgabe einer Wahlempfehlung für Vorstandsmitglieder des Dachverbands zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung, sofern die Angelegenheit in deren Kompetenz fällt.

² Die Regionenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die drei Mitglieder des Vorstandsvorstands sowie alle Regionalverbände haben je eine Stimme. Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Regionalverbände sowie die Geschäftsleitung haben beratende Stimme.

IX. Urabstimmung

Art. 27 *Zuständigkeit*

¹ Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Auflösung oder Fusion des Verbandes wird eine Urabstimmung durchgeführt.

² Über Beschlüsse betreffend Statutenänderungen muss nach erfolgter Beratung eine Urabstimmung durchgeführt werden, sofern ein Fünftel der Delegierten dies innert 60 Tagen verlangt oder sofern zwei Regionalverbände dies innert 60 Tagen verlangen.

Art. 28 *Verfahren*

¹ Der Vorstand orientiert die Mitglieder in einem schriftlichen Bericht über die Vorlage sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und stellt ihnen gleichzeitig das Stimmmaterial zu. Der Versand der Unterlagen für die Urabstimmung hat innert sechs Wochen nach dem entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung zu erfolgen, spätestens jedoch acht Wochen vor dem für die Stimmabgabe angesetzten Schlussdatum.

² Jedes aktive Mitglied des Verbandes hat an der Urabstimmung mindestens eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Aktiven Mitgliedern mit einem Bestand von mehr als 400 Wohnungen stehen zusätzliche Stimmen zu. Diese werden vom Vorstandsvorstand ermittelt und zugeteilt, wobei auf je 400 Wohnungen sowie je angebrochene Zahl eine Stimme kommt.

³ Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelsmehrheit der eingegangenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

⁴ Ein Ausschuss der Delegiertenversammlung amtet als Abstimmungsbüro, ermittelt das Resultat und teilt dies innert einer Woche dem Vorstand mit. Dieser informiert die Mitglieder innert einer weiteren Woche.

X. Revisionsstelle

Art. 29 *Wahl*

Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung eine unabhängige, von einem schweizerischen Fachverband anerkannte Revisionsgesellschaft, welche die Anforderungen nach Art. 727b Abs. 2 OR erfüllt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 *Pflichten und Befugnisse*

¹ Die Aufgaben und Verantwortungen der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision durch.

² Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Delegiertenversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle hat an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

³ Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

⁴ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.



XI. Schlussbestimmungen

Art. 31 *Zweckerhaltung bei Liquidation*

Verbleibt bei einer Liquidation des Verbandes nach Deckung aller Verpflichtungen einschliesslich der zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Zuweisungen an die Vorsorgeeinrichtung des Verbandes ein Überschuss, so ist dieser für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens in der Schweiz zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 32 *Inkrafttreten*

¹ Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung von Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger – am 21. November 2023 beschlossen worden und treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1992, letztmals revidiert am 25. Juni 2019.

Anmerkungen

- Die Statuten vom 21. November 2023 sind vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO am 30. August 2023 und bezüglich der Steuerbefreiung des Fonds de Roulement von der Finanzdirektion des Kantons Zürich am 18. August 2023 vorgeprüft worden.

Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Version der Verbandsstatuten massgebend.